

Benutzungsordnung und Hausordnung für den Bürgersaal, Sitzungssaal und das Foyer

§ 1 Widmung

1.1 Die Stadt Herbrechtingen stellt den Bürgersaal und Sitzungssaal mit dazugehörigem Foyer oder aber auch das Foyer alleine für Veranstaltungen zur Verfügung. Die Verwaltung erfolgt durch die Stadtverwaltung Herbrechtingen. Den Weisungen des Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten.

Bei der Belegung der Räumlichkeiten haben Veranstaltungen im Interesse der Stadt oder Veranstaltungen, bei denen die Stadt selbst als Veranstalter auftritt, Vorrang. Nicht zugelassen sind Veranstaltungen, die der Ausstattung der Räumlichkeiten nicht angemessen sind oder die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen. In Zweifelsfragen entscheidet hierüber die Stadtverwaltung.

1.2 Über Anträge auf Überlassung der Räumlichkeiten entscheidet ebenfalls die Stadtverwaltung.

1.3 Die Gebühren für die Benutzung der vorstehend genannten Räumlichkeiten sowie auch die anfallenden Nebenkosten werden gesondert vom Gemeinderat festgelegt.

§ 2 Geltungsbereich

2.1 Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie dem geregelten Ablauf der zugelassenen Veranstaltungen. Mit der Reservierung der Räumlichkeiten anerkennt der Veranstalter die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und aller sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes durch die Stadt ergangenen Anordnungen. Der Veranstalter ist für die Beachtung der Benutzungsordnung, auch für Veranstaltungsteilnehmer, verantwortlich.

2.2 Veranstaltungen, bei denen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird, können von der Stadt Herbrechtingen oder deren Beauftragten sofort beendet werden. Ebenso hat in diesen Fällen die Stadt Herbrechtingen das Recht, diese Veranstaltungen in Zukunft nicht mehr zuzulassen.

§ 3 Pflichten des Veranstalters

3.1 Der Veranstalter ist verpflichtet – soweit erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben – die Veranstaltung oder einzelne Darbietungen bei den zuständigen Behörden anzumelden und sich eine Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen, sowie die anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA – Tantiemen pünktlich zu entrichten. Der Veranstalter hat die Jugendschutzbestimmungen, die Sperrstunde sowie die gesetzliche Nachtruhe zu beachten und einzuhalten.

Während einer Veranstaltung im Bürgersaal sind die Fenster an der Westseite zur Pfarrstraße hin, ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Es darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden.

3.2 Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die Vorschriften der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beachten.

- 3.3 Der Veranstalter sorgt dafür, dass der Veranstaltungssaal unverzüglich nach Ende der Veranstaltung verlassen wird. Des Weiteren trägt der Veranstalter dafür Sorge, dass im Außenbereich eine durch die Besucher verursachte Lärmbelästigung unterbleibt.
- 3.4 Dem Beauftragten der Stadt ist jederzeit der Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gestatten.
- 3.5 Die Dekoration und die Ausschmückung der Räumlichkeiten darf nur nach Absprache mit dem Beauftragten der Stadt und nach dessen Zustimmung erfolgen.
Durch die Anbringung von Werbeplakaten, Transparenten, Fahnen u.a. Werbeeinrichtungen dürfen im Veranstaltungssaal sowie an den Saaleinrichtungen keine Schäden entstehen. Eingebraachte Gegenstände sind innerhalb der mit dem Hausmeister vereinbarten Frist aus dem Gebäude zu entfernen.

§ 4 Öffnung der Räume

- 4.1 Die Öffnung der Räume erfolgt, jeweils im Einzelfall, nach Absprache mit dem Beauftragten der Stadt.
- 4.2 Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Veranstaltungsbeginn bzw. Saalöffnung und Veranstaltungsende.

§ 5 Zustand der Räume

- 5.1 Die Stadt überlässt dem Nutzer den Saal und dessen Einrichtungen, die Räume und die Geräte zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- 5.2 Beschädigungen, die durch die Durchführung der Veranstaltung entstanden sind, müssen dem Beauftragten der Stadt unverzüglich gemeldet werden.
- 5.3 Werden Räumlichkeiten, der Außenbereich oder sonstige überlassene Einrichtungsgegenstände über den normalen Nutzungsgebrauch hinaus beschädigt oder verunreinigt, so hat der Veranstalter der Stadt Herbrechtungen einen entsprechenden Kostenersatz zu leisten.
- 5.4 Entsteht der Stadt Herbrechtungen durch Verschmutzungen an den überlassenen Räumlichkeiten, den WC-Anlagen, Treppenaufgängen, Einrichtungsgegenständen, der Küche mit Inventar Mehraufwendungen für die Reinigung, so sind diese Mehraufwendungen vom Veranstalter der Stadt Herbrechtungen auf Anforderung zu ersetzen.

§ 6 Bewirtschaftung

- 6.1 Die Bewirtschaftung sämtlicher Räumlichkeiten übernimmt der Pächter der Ratsstuben, wenn diese verpachtet sind.
- 6.2 Von dieser Regelung sind Veranstaltungen, bei denen die Stadt selbst als Veranstalter auftritt, ausgenommen.
- 6.3 Für öffentliche Veranstaltungen mit Bewirtung ist eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz beim Sachgebiet Bürgerservice zu beantragen.
- 6.4 Das Aufstellen von Musikautomaten, Spielgeräten oder ähnlichem ist nicht gestattet.
- 6.5 Bei Reihenbestuhlung ist der Verzehr von Speisen und Getränken nicht erlaubt.
- 6.6 Aufgrund des Landesnichtraucherschutzgesetzes besteht in allen angemieteten öffentlichen Räumen ein absolutes Rauchverbot.

§ 7 Bestuhlung

Die Bestuhlung hat der Veranstalter selbst vorzunehmen. Die Bestuhlung für die jeweilige Veranstaltung hat nach Absprache zwischen dem Veranstalter und mit der von der Stadt beauftragten Person zu erfolgen. Bei der Bestuhlung ist zu beachten, dass jederzeit die Fluchtwege und Notausgänge eingehalten werden. Der Veranstalter darf zu seiner Veranstaltung nicht mehr Personen einlassen, als Sitzplätze in den jeweils angemieteten Räumen vorhanden sind.

§ 8 Technische Einrichtungen und Anlagen

- 8.1 Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis, wobei die Notwendigkeit der Inbetriebnahme dieser Anlagen die Stadt Herbrechtingen bzw. deren Beauftragter entscheidet.
- 8.2 Die technischen Anlagen – wie z. B. Lautsprecher, Mikrophone usw. – dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt benutzt werden.

§ 9 Ausschmückung

- 9.1 Bei der Ausschmückung der Räumlichkeiten sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere ist auf eine fachmännische Anbringung von Dekorationsmaterialien zu achten. Die Räumlichkeiten, sowie die Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Eine Dekoration darf nur so angebracht werden, daß dadurch keine Beschädigung an den Räumlichkeiten oder den Einrichtungsgegenständen eintritt.
- 9.2 Im Zweifelsfall ist der Beauftragte der Stadt zu befragen. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.
- 9.3 Treppen und Räume vor den Eingängen und Notausgängen sind vom Veranstalter vor und während der Veranstaltung frei zu halten (§ 31 VStättVO).
Alle Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.

- 9.4 Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig. Hierunter zählen auch pyrotechnische Gegenstände und Wunderkerzen. Nebel- und sonstige Effektmaschinen sind bei Veranstaltungen nicht erlaubt.
- 9.5 Nach der Veranstaltung sind die Bestuhlung, die Dekoration und sonstige Aufbauten vom Veranstalter unverzüglich wieder zu entfernen. Dabei gelten die vorstehend genannten Bestimmungen.
- 9.6 Beim Aufstellen der Tische ist eine Beeinträchtigung des Bodens zu vermeiden. Dies gilt ebenso für das Aufstellen eines Podiums.
- 9.7 Falls es aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen erforderlich wird, für bestimmte Veranstaltungen eine Feuerwache zu stellen, so hat dies der Veranstalter auf seine Kosten zu veranlassen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die Stadt Herbrechtingen das Recht, eine Feuerwache anzuordnen. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu übernehmen.

§ 10 Aufsicht

- 10.1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
- 10.2 Der Hausmeister des Rathauses oder eine andere von der Stadt beauftragte Person ist befugt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu kontrollieren. Den Weisungen dieser Person ist Folge zu leisten. Dies gilt auch für den Veranstalter.

§ 11 Haftung

- 11.1 Der Veranstalter stellt die Stadt Herbrechtingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Erfüllungsgehilfen, der Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände stehen. Dies gilt auch für die Benutzung der Zugänge zu den Räumen und Anlagen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Herbrechtingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Auf Verlangen der Stadtverwaltung hat der Veranstalter bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Der Haftungsausschluss beinhaltet nicht solche Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten der Stadt oder ihren Bediensteten verursacht wurden.

Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt Herbrechtingen für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB unberührt.

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt Herbrechtingen an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

- 11.2 Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt Herbrechtingen keine Verantwortung; die Gegenstände lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den überlassenen Räumen.
- 11.3 Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behinderten und beeinträchtigenden Ereignissen kann der Veranstalter gegen die Stadt Herbrechtingen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- 11.4 Für die Garderobe wird seitens der Stadt keine Haftung übernommen.

Dem Veranstalter bleibt es vorbehalten, Personen für die Betreuung der Garderobe abzustellen. Die Betreuung der Garderobe ist auf eigenverantwortlicher Basis, d. h. die „Garderobieren“ sind für die ordnungsgemäße Rückgabe liegengeliebener Garderobe verantwortlich. Ebenso haften Sie bei Verlust

§ 12 Rückgabe eines Veranstaltungstermins

- 12.1 Wird eine reservierte Veranstaltung nicht durchgeführt, hat der Veranstalter diesen Termin mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungstermin zurückzugeben. Wird diese Frist nicht eingehalten, so sind die für die reservierte Veranstaltung in der Gebührenordnung festgelegten Gebühren zu bezahlen.
- 12.2 Die Stadt Herbrechtingen ist berechtigt, die Zustimmung zur Durchführung einer Veranstaltung zu widerrufen – wenn die nachstehend aufgeführten Fälle vorliegen:
- a) Die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Herbrechtingen darstellt oder wenn dies zu befürchten ist.
 - b) Wenn infolge höherer Gewalt die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können.
 - c) Wenn die Stadt Herbrechtingen die Räumlichkeiten aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegend öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt.
 - d) Wenn die von der Stadt Herbrechtingen im Einzelfall auferlegten Benutzungsbedingungen nicht eingehalten werden können.
 - e) Wenn abzusehen ist, daß der Veranstalter die Räumlichkeiten für einen anderen Zweck, als bei der Reservierung angegeben, nutzen möchte oder die Nutzung der Räumlichkeiten an Dritte überlässt.

§ 13 Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung

- 13.1 Bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, hat der Veranstalter auf Verlangen der Stadt bzw. auf Verlangen einer von der Stadt beauftragten Person die überlassenen Räumlichkeiten unverzüglich zu räumen und die überlassenen Einrichtungsgegenstände unverzüglich herauszugeben.

Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Herbrechtingen berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

- 13.2 Der Veranstalter bleibt in diesen Fällen zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann in diesen Fällen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 14 Schlussbestimmung

Die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Hausordnung sind so auszulegen wie es dem beabsichtigten Zweck entspricht.

§ 15

Diese Benutzungs- und Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Herbrechtingen, den 01.01.2016
gez.
Dr. Bernd Sipple

Die Gebührenordnung trat am 1. Januar 1994 in Kraft.

Herbrechtingen, den 25. November 1993
gez.
Peter Kiefner
Bürgermeister

Tarife; Anlagen zur Benutzungsordnung

	Bürgersaal mit Foyer	Sitzungssaal mit Foyer	Bürger- u. Sitzungssaal mit Foyer	Foyer separat
1. Konzerte, Theaterveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen, Veranstaltungen allgemeinbildender Art, Vorträge, Filmvorführungen, Betriebs- und Vereinsveranstaltungen, Tagungen, Lehrgänge, Schulungen, Veranstaltungen für Schüler und Jugendliche, Weihnachtsfeiern, Erntedankfeiern, Jahresfeiern, Hauptversammlungen, Veranstaltungen des Stadtjugendrings, Ausstellungen sowie sonstige Veranstaltungen nicht gewerblicher Art	86,58 € (72,76 € netto)	112,13 € (94,23 € netto)	151,12 € (126,99 € netto)	30,77 € (25,86 € netto)
2. Hochzeiten, öffentliche Tanzveranstaltungen, Bunte Abende, Faschingsveranstaltungen, Modeschauen, Abschlußbälle, Familienfeier, sowie sonstige Veranstaltungen gewerblicher Art	229,38 € (192,76 € netto)	254,93 € (214,23 € netto)	389,12 € (326,99 € netto)	30,77 € (25,86 € netto)
<u>Zuschläge für:</u>				
a) Heizung	20,52 €/17,24	12,81 €/10,77	33,33 €/28,01	12,81 €/10,77
b) Strom/Wasser	35,70 €/30,00	17,85 €/15,00	53,55 €/45,00	
c) Lautsprecheranlage	12,81 €/10,77	12,81 €/10,77	12,81 €/10,77	12,81 €/10,77
d) Benutzung des Podiums	12,81 €/10,77	12,81 €/10,77	12,81 €/10,77	12,81 €/10,77
e) Filmleinwand	10,26 €/8,62	10,26 €/8,62	10,26 €/8,62	10,26 €/8,62